

zu 01.458

**Parlamentarische Initiative
Swissair-Krise: Einsetzung einer Parlamentarischen
Untersuchungskommission**

Bericht des Büros des Nationalrates vom 17. Mai 2002

Stellungnahme des Bundesrates

vom 29. Mai 2002

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren,

zum Bericht vom 17. Mai 2002 des Büros des Nationalrates betreffend Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission zur Swissair-Krise nehmen wir nach Artikel 21^{quater} Absatz 4 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) nachfolgend Stellung.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

29. Mai 2002

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsident: Kaspar Villiger

Der Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

3

Kompetenzen der GPK

Nach Artikel 47^{quater} des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG) hat die GPK das Recht, von allen Behörden und Amtsstellen des Bundes Auskünfte einzuholen und die Herausgabe aller für die Beurteilung wesentlichen Aktsakten der Bundesverwaltung zu verlangen. Von diesen Rechten hat die GPK-S bereits Gebrauch gemacht.

Die GPK hat auch die Möglichkeit, von Personen und Amtsstellen ausserhalb der Bundesverwaltung schriftlich oder mündlich Auskünfte einzuholen und die Herausgabe von Akten zu verlangen. Die GPK-S hat diese Möglichkeit in Anspruch genommen und Vertreter der Banken und Organe der Swissair befragt. Es steht der GPK auch zu, mündliche oder schriftliche Auskünfte von kantonalen Beamten einzuholen. Dies erachtete die GPK-S bisher nicht für notwendig, vermutlich weil die Aufsichtstätigkeit über die Zivilluftfahrt dem Bund und nicht den Kantonen obliegt (Art. 87 BV).

Die GPK hat ferner die Möglichkeit, die Untersuchung an eine Delegation zu übertragen. Diese hat das Recht, von Behörden des Bundes, der Kantone und von Privatpersonen die Herausgabe von Akten zu verlangen sowie Beamte des Bundes und Privatpersonen als Zeugen einzuvernehmen (Art. 47^{quinquies} Abs. 4 GVG).

Die GPK-S verfügt über ein erfahrenes Sekretariat und zieht nach Bedarf externe Sachverständige bei. Die Professionalität der Untersuchungen der GPK ist damit in den Augen des Bundesrates gewährleistet.

4

Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK)

Seit 1963 kam das Instrument der PUK viermal zur Anwendung. Ihr Mandat kann nur die Abklärung der Verantwortlichkeiten der Bundesverwaltung umfassen (Art. 55 Abs. 1 GVG). Im Vergleich zu den bisherigen Fällen («Mirage-Affäre», «PUK EJPD», «PUK EMD» und «PUK PKB») steht der Bund beim Grounding der Swissair unbestrittenermassen – wenn überhaupt – in einem sehr viel geringeren Ausmass in der Verantwortung.

Der Bundesrat stellt fest, dass der im Entwurf des Bundesbeschlusses formulierte Auftrag in keinem Punkt über die bereits bei der GPK-S in Bearbeitung befindlichen Untersuchungsbereiche hinausgeht. Der Auftrag der vorgesehenen PUK, der sich ausschliesslich auf Vorkommnisse innerhalb der Bundesverwaltung erstrecken kann, geht weniger weit als die Untersuchungen der GPK-S, welche insbesondere im Zusammenhang mit dem Grounding der Swissairflotte die verantwortlichen Bankenvertreter und den Konzernchef der Swissair angehört hat. Weder der Auftrag, noch der Bericht des Büros verweisen auf Sachverhalte, die durch die umfangreichen, bis heute initiierten Untersuchungsmassnahmen der GPK-S nicht abgedeckt wären. Selbst die Zeugeneinvernahme, welche als wichtiges Argument für die Einsetzung einer PUK angeführt wird, ist im Rahmen einer Delegation der GPK möglich.

Eine Untersuchung, die sich auf die Rolle der verschiedenen Ämter der Bundes konzentriert, kann dem Phänomen des Niederganges der Swissair, das im Grounding seine symbolische Kulmination gefunden hat, nicht gerecht werden. Eine umfassende und gerechte Beurteilung der Vorgänge müsste zwangsweise vorwiegend Sachverhalte, die sich ausserhalb der Verwaltung, nämlich im Verwaltungsrat und in der Direktion der Swissair abspielten, erfassen können, ansonsten bleiben die Ermittlungsergebnisse einseitig. Eine PUK, die einen solchen umfassenden Auftrag hätte, wäre nicht von vorneherein vollumfänglich zu verwerfen. Da die PUK aber die Verantwortlichkeiten von Personen ausserhalb der Bundesverwaltung nicht überprüfen kann, stellt sie für die Abklärung dieser Vorgänge nicht das geeignete Instrument dar. Das zur Klärung zweckmässigere Instrument, die erweiterte Sonderprüfung, ist im Gang und wird finanziell durch den Bund unterstützt. Für die Aufarbeitung der Verantwortlichkeiten auf Bundesebene, für die sich der Bundesrat vollumfänglich einsetzt, sind die Kompetenzen der GPK ausreichend. Es wäre deshalb nach Auffassung des Bundesrates unverhältnismässig, im vorliegenden Fall das aussergewöhnliche, kostspielige und aufwändige Untersuchungsinstrument einer PUK einzusetzen – und es würde den Stellenwert dieses Instrumentes für künftige Fälle stark relativieren.